

müsse diejenigen, welche für das Vaterland starben, als gute Genien verehren und ihre Grabstätte hochhalten. Allein es geht doch nicht an, die christliche Reliquienverehrung einfach einem derartigen heidnischen Geniencult gleichzustellen und als eine Christianisirung desselben zu erklären. Denn abgesehen davon, daß bei den Heiden und noch mehr bei den Juden der Ehrfurcht gegen hervorragende Verstorbenen ein großer Abscheu vor Leichen und deren Berührung gegenüberstand, so erhebt sich vor Allem die Verehrung der Reliquien in der Kirche über den bloßen Cult der Pietät zu einem religiösen Cult. Die katholische Lehre hat in dieser Hinsicht ihren endgültigen Ausdruck in der Definition des Tridentinum's (Sess. XXV, De invocat. . . et reliquiis Sanct.) gefunden, wonach es katholischer Glaubenssatz ist, daß den Reliquien Verehrung gebührt, und daß diese Verehrung den Gläubigen nützlich ist. Als innerer Grund für diese Verehrung wird dabei angeführt, daß die Leiber der Heiligen lebendige Glieder Christi und Tempel des heiligen Geistes waren, und daß sie zur Auferweckung und ewigen Verherrlichung bestimmt sind; als äußerer Grund, daß Gott durch Reliquien zahlreiche Wunder wirkt. Das Motiv der Verehrung ist also ein durchaus übernatürliches: die Beziehung, in welcher auch der menschliche Leib zu der Erlösung durch Christus bei Lebzeiten der Heiligen getreten, nach ihrem Tode geblieben ist und in der Vollendung der Dinge stehen wird. Ebenso ist der Zweck des Cultes ein übernatürlicher: Erlangung göttlicher Gnaden und Wohlthaten durch die Fürsprache der Heiligen, deren Ueberreste als Uterpfänder in unseren Händen geblieben sind und für uns zugleich eine sichtbare Mahnung enthalten, ihnen auf dem Heilswege nachzufolgen. Daraus ergibt sich klar, daß der Reliquiencult ein in jeder Beziehung religiöser ist. Auf die allgemeinen Einwendungen, welche gegen die Reliquienverehrung erhoben zu werden pflegen, braucht Angehts der stetigen Tradition, welche in dieser Beziehung von Anfang an in der Kirche bestanden hat (s. u. 3), hier nicht näher eingegangen zu werden; dieselben richten sich im Grunde genommen eigentlich gegen die Heiligenverehrung überhaupt. Wer letztere zugibt, kann die Berechtigung des Reliquiencultes nicht leicht bestreiten. Nur das verdient besondere Erwähnung, daß aus der Möglichkeit eines Irrthums bezüglich der Richtigkeit einzelner Reliquien kein Argument gegen die Verehrung im Allgemeinen zu entnehmen ist. Denn abgesehen davon, daß die Zahl der falschen Reliquien (zu denen Ueberreste von Heiligen mit bloß unrichtiger Namensbezeichnung nicht gerechnet werden dürfen) sicher nicht so groß ist, wie eine gehässige Polemik oft glauben machen will, so würde selbst der Irrig einer falschen Reliquie erwiesene Cult die Gefinnung des Verehrenden vor Gott nicht werthlos machen, wie sogar Leibniz zugibt (System der Theologie, herausg. von Räß u. Weis, 3. Aufl.,

Mainz 1825, 194). — Was die Art des den Heiligenreliquien erwiesenen Cultes betrifft, so ist derselbe als *cultus dulcior relativus* zu bezeichnen, weil die Reliquien nur wegen ihrer Beziehung zur verklärten Person der Heiligen verehrt werden; im Verhältniß zu der Verehrung der Bilder (s. d. Art. Bilderverehrung) ist die Verehrung der Reliquien allerdings, im rechten Sinne verstanden, eine mehr directe zu nennen (vgl. Thalhofer, Handbuch d. kath. Liturgik I, 2. Aufl., Freiburg 1895, 348). Allein es dürfte sich doch empfehlen, die Bezeichnung *cultus absolutus* auch in diesem Sinne zu vermeiden, da der innere Grund der Verehrung schließlich allein in der Würde der Person als einer heiligen (seligen) liegt, deren Ueberreste verehrt werden (s. de Lugo, De incarn. disp. 36, 3 et disp. 37, 3). Dieß gilt von den Reliquien im weitern Sinne natürlich in noch höherem Maße. Endlich braucht kaum bemerkt zu werden, daß alles, was von den Heiligenreliquien gesagt ist, im eminenten Sinne auf die Reliquien des Heilandes selbst angewendet werden muß; die Verehrung derselben bleibt aber ein *cultus latior relativus*.

2. **Schrift- und Traditionsbeweis** für die Reliquienverehrung. Die heilige Schrift enthält zunächst nichts, wodurch eine rechte Verehrung der nach heutigem Sprachgebrauch als Reliquien zu bezeichnenden Dinge verboten wäre; es gilt in dieser Beziehung daselbe, was sich von der Bilderverehrung (s. d. Art. II, 831) sagen läßt. Ferner finden sich aber auch Stellen, welche eine besondere und zwar religiöse Ehrfurcht gegen bestimmte, durch ihren Ursprung oder durch die daran geknüpfte Erinnerung ehrwürdige Gegenstände beweisen; hierzu gehörte z. B. der Innhalt der Bundeslade (Hebr. 9, 4 f.; vgl. 3 Kön. 8, 9). Besonders werden endlich mehrmals die Wirkungen hervorgehoben, welche die Verehrung oder Berührung mit Gegenständen, welche man als Reliquien bezeichnen kann, hervorbrachte. Hierher rechnet man vor Allem aus dem N. T. die Berichte vom Mantel des Elias (4 Kön. 2, 8), der Vorfall mit den Gebeinen des Elisäus (4 Kön. 13, 21), welcher durch die Bemerkung Ecclesi. 48, 14 in's rechte Licht gestellt wird, und aus dem N. T. die Wunderwirkung durch die Schweißtücher, Gürtel u. s. w. der Apostel (Apg. 5, 15; 19, 11 f.). Freilich sind das in gewissem Sinne nur Andeutungen einer Reliquienverehrung; allein mehr als solche sind in der Bibel auch nicht zu erwarten, da ein ausgebildeter Reliquiencult noch des Gegenstandes entbehrte. Andererseits aber erhalten diese Andeutungen durch den nachweislich fast unmittelbaren Anschluß der Reliquienverehrung an die apostolische Zeit die höchste Bedeutung. Der in allen Punkten schon so ausgestaltete Cult, welcher den Reliquien des hl. Polykarp (vgl. unt. 3, a) erwiesen wurde, ist die weitere Ausführung des Gedankens, welcher den erwähnten Bibelstellen zu Grunde liegt. — Der ausführliche